

AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

Jahresbericht 2025



INHALT



4 VORWORT



6 HANDELSPOLITIK

8 EU-Handelspolitik

10 USA – Make ~~America~~ Zoll
great again!

12 EU und UK: Decoupling,
Rebound, Coupling?

13 Russland: Sanktionspaket
Nummer 14, 15, 16, 17 und
Nummer 18 ist auf dem Weg



14 ZOLLRECHT UND ZOLLPOLITIK

16 Reform des Unionszollkodex oder
„Zoll 2030“ – wer kommt zuerst über die
Ziellinie?



18 NACHHALTIGKEIT

- 20 Green-Deal-Maßnahmen der EU
- 22 Omnibus-Pakete der EU-Kommission
- 24 Vereinfachungen durch die EU-Omnibus-Verordnung



28 INTERNATIONALES ENGAGEMENT DER AVE

- 30 Die Entwicklung von AGAM zur Stimme der Textilwirtschaft in Ghana: Unsere Kammer- und Verbandspartnerschaft mit der Association of Ghana Apparel Manufacturers
- 32 Initiativen



33 ÜBER DIE AVE

- 34 Mitgliedsfirmen und Mitgliedsverbände

VORWORT



Eine Welle von KI-Technologien, verschiedenste neue Gesetzgebungen, diverse geopolitische und handelspolitische Konflikte – der deutsche Einzelhandel bewegt sich aktuell weiterhin in einem großen und schier stetig wachsenden Spannungsfeld. Ein Spannungsfeld, das bei Menschen wie auch bei Unternehmen gleichermaßen für große Unsicherheit sorgt und immense Erwartungen an die Politik schürt. Denn es kommt jetzt mehr denn je darauf an, solche politischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die langfristig Vertrauen und Zuversicht wecken können, in Deutschland, in Europa und damit in der ganzen Welt.

Die zweite Amtszeit des US-Präsidenten Donald Trump führt uns erneut vor Augen, wie weit der Weg nach mehr Resilienz und Unabhängigkeit in Europa noch ist. Nicht nur aufgrund dieser Entwicklungen dürften sich heute viele an ein Zitat erinnern, das uns allen aus dem Geschichtsunterricht bekannt ist: „Si vis pacem para bellum“ – „Wenn du (den) Frieden willst, bereite (den) Krieg vor. Ein Zitat, aus heutiger Sicht scheinbar zeitlos und uneingeschränkt gültig. Die dafür notwendigen handelspolitischen Instrumente hat die Europäische Union in den vergangenen Jahren auch ausgearbeitet, sie kann sich daher bei Bedarf effektiv und zügig wehren und wird dies auch tun, um ihre eigenen Interessen zu wahren. Umso erfreulicher ist es daher, dass die EU-Kommission nach mehreren Jahren der gefühlten Stagnation gleichzeitig nun spürbar mehr Tempo bei dem Abschluss neuer Handelspartnerschaften an den Tag legt: Wichtige Handelsabkommen wie mit den Mercosur-Staaten befinden sich nun endlich im Ratifizierungsprozess, die wichtige Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich wird ebenfalls sukzessive ausgebaut, und viele andere Abkommen werden wieder aktiver verhandelt. Es bleibt dabei: Gerade solche Partnerschaften bieten Möglichkeiten, Lieferketten zu diversifizieren, stabiler zu gestalten, europäische Werte zu fördern und sich dadurch dem Ziel größerer wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit zu nähern. Und genau durch diesen Weg kann der europäische und deutsche Einzelhandel seinen Beitrag leisten, diese Ziele zu erreichen.

Und auch die neue Binnenmarktstrategie wird die Europäische Union zweifelsohne stärken. Sie ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, um endlich auch einen fairen Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen und Plattformen zu erreichen und den Vollzug der bestehenden Regeln in Europa sicherzustellen. So begrüßenswert es ist, dass die Kommission trotz all der außergewöhnlichen Umstände ihre Ziele rund um den Green Deal weiterverfolgt: mindestens ebenso begrüßenswert ist es, dass endlich mittlerweile die Notwendigkeit erkannt wurde, dass die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen praxistaugliche und realisierbare Pflichten und eine Befähigung beinhalten müssen, diese auch tatsächlich umsetzen zu können. Die Omnibus-Pakete der Kommission bieten daher eine



angemessene Gelegenheit, die überbordende Bürokratie auf ein zweckmäßiges Niveau zurückzuführen. Zudem müssen nicht umsetzbare und daher nicht taugliche Regulierungen wieder zurückgenommen werden. Dass die EU-Kommission nun die eigenen Vorschläge für Green Claims zurücknimmt, ist daher ein wichtiges Zeichen.

Genau für solche Vereinfachungen haben wir uns als AVE im Sinne unserer Mitglieder sowie als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels in den vergangenen zwölf Monaten immer und sehr engagiert eingesetzt: für ein sicheres und wettbewerbsfähiges Europa und eine nachhaltige Wirtschaftspolitik in den Bereichen Nachhaltigkeit, Zollrecht und Außenhandel. Und dies werden wir im Dialog mit allen zuständigen Behörden, auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene, auch in Zukunft tun.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns auf den weiteren Dialog und eine kooperative Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Tobias Wollermann
Präsident, AVE

HANDELSPOLITIK



40 Abkommen, über 70 Länder – mit diesen Zahlen will die EU-Kommission zeigen, wie breit sie im Bereich von Handelsabkommen aufgestellt ist. Auf der einen Seite zu Recht: Mit solchen Zahlen gilt die Europäische Union als weltweit führender Handelspartner. Auf der anderen Seite haben die Pandemie, der russische Angriffskrieg oder die aktuellen Handelskonflikte und deren Auswirkungen uns vor Augen geführt: There is room for more!

Erkannt hat die Kommission dies: Nach gefühlt fast drei Jahren Stillstand ist nun eine neue und spürbare Dynamik in den Bemühungen der Kommission sichtbar, neue Handelspartnerschaften einzugehen, bestehende zu modernisieren und zu vertiefen oder gänzlich neue Wege der Partnerschaft, wie etwa im Bereich des digitalen Handels, einzugehen. So ist das Handelsabkommen mit Mercosur nun unterzeichnet und befindet sich im Ratifizierungsprozess, mit Indien gibt es einen stetigen Fortschritt, Indonesien, Thailand und Malaysia sind in der Pipeline, Mexiko und Chile wurden aktualisiert. Sogar der arabischsprachige Raum kommt nicht zu kurz, wie Verhandlungen mit den VAE zeigen. Und noch erfreulicher: Mit dem Vereinigten Königreich wurden in den letzten zwölf Monaten sukzessive neue Felder der gemeinsamen Zusammenarbeit auf Grundlage des bestehenden Trade Cooperation Agreements (TCA) vereinbart und umgesetzt. Nicht weniger als essenziell ist diese Vorgehensweise auch. So komplex und kompliziert der Wandel vom „Trade for All“-Ansatz hin zur Leitlinie der „Open Strategic Autonomy“ war, so schwierig gestaltet es sich, in einer durchglobalisierten Welt mit weltweiten Lieferketten den angestrebten Grad an Resilienz, Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen, wie es die Kommission im Sinn hat. Sehr erfreulich ist daher, dass die kürzlich vorgestellte Binnenmarktstrategie diesen Weg mit unterstützen kann und wird.



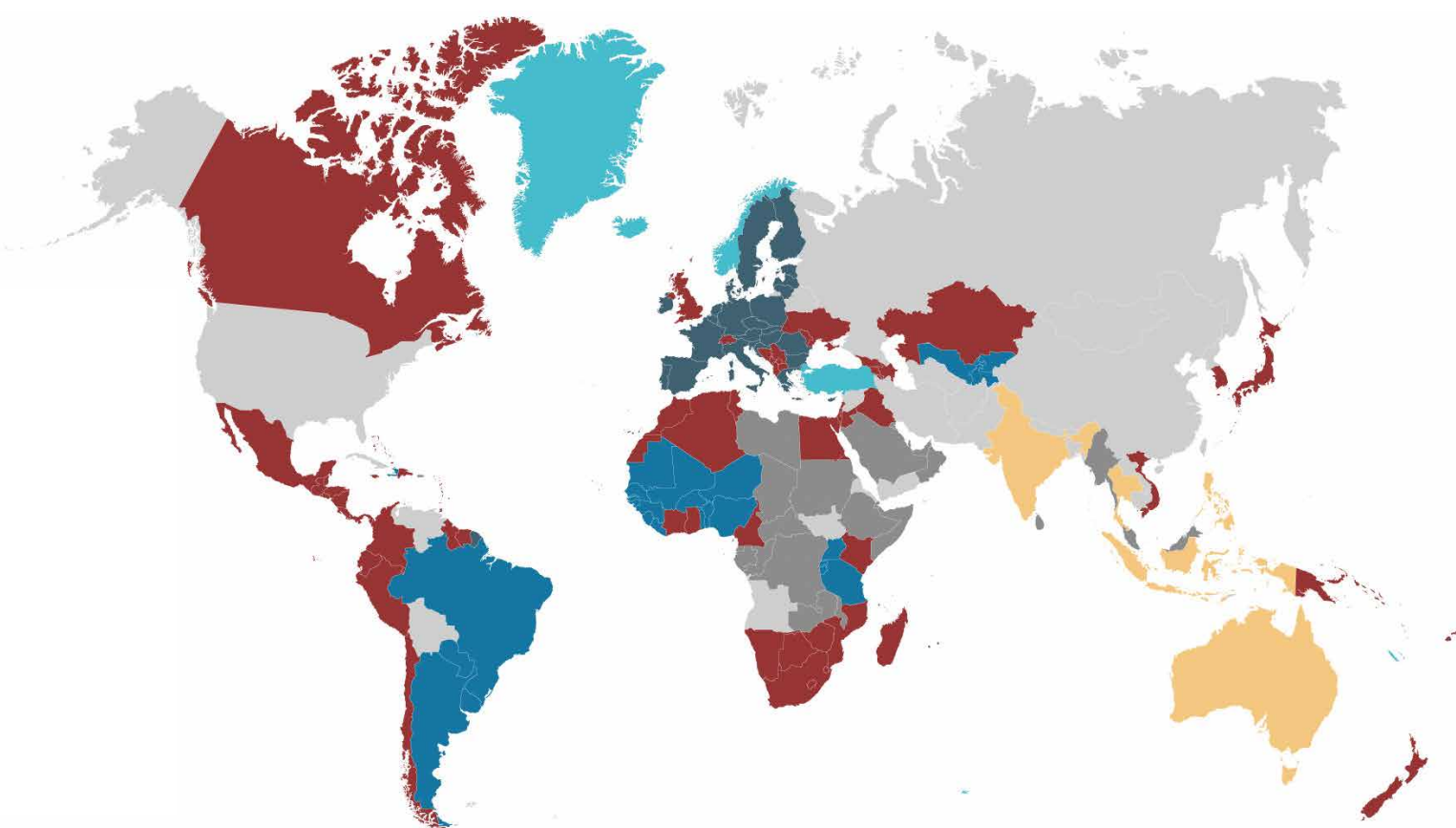
EU-Handelspolitik

Die neue EU-Handelspolitik unter dem Motto „Open Strategic Autonomy“ hat Anfang 2021 den vorherigen „Trade for all“-Ansatz weiterentwickelt und sollte aktuellen geo- und welt-politischen Rahmenbedingungen gerecht werden. Aspekte wie Menschenrechte oder die Zivilgesellschaft haben so bei Verhandlungen zu Handels- und Partnerschaftsabkommen wesentlich mehr Gewicht erhalten. Zentrale Rollen spielen dabei nunmehr auch die Bereiche Nachhaltigkeit und Umwelt, insbesondere in Form der Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Dies zeigt sich nicht nur an der Implementierung der TSD-Chapter (Trade and Sustainability Development): Diese Kapitel sollen in neueren Handelsabkommen unmittelbar, in bestehenden nachträglich, eingefügt werden. Dadurch will die Kommission zum einen Möglichkeiten schaffen, einen direkten Streitschlichtungsmechanismus zur Verfügung zu haben, zum anderen aber bei Verstößen und nicht erfolgreichen Schlichtungen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit auf Seiten der Handelspartner entsprechend rechtlich vorgehen zu können, beispielsweise durch die (temporäre) Aussetzung von Handelspräferenzen. Dabei entwickelt die Kommission diesen Ansatz auch ständig weiter: Neue digitale Handelspartnerschaften (wie jüngst mit Singapur) oder sogenannte Clean Trade and Investment Partnerships, (CTIP) im Rahmen ihres „Clean Industrial Deals“, auf deren Grundlage sie weitere aktive Handelspartnerschaften anstrebt, gehören mittlerweile auch zu den Optionen, auf deren Grundlage Partnerschaften eingegangen werden können.



Es ist aus Sicht der AVE und ihrer Mitglieder mehr als erfreulich, dass nach einiger Zeit der Stagnation die EU-Kommission wieder aktiv darum bemüht ist, neue Handels- und Wirtschaftsabkommen einzugehen und bestehende zu vertiefen. Denn nur ein Gleichgewicht zwischen mehr Unabhängigkeit und gleichzeitig neuen Handelspartnerschaften bietet dem importierenden deutschen Einzelhandel neue Möglichkeiten und Beschaffungsmärkte, um ihre Lieferketten angemessen zu diversifizieren und dadurch einen wesentlichen Beitrag zu mehr Sicherheit und Resilienz leisten zu können. Ein Bereich, den wir in bilateralen Handelsrunden daher aktiv mit ansprechen, ist das Allgemeine Präferenzschema APS – ein System, das im Zuge aktueller Entwicklungen scheinbar in Vergessenheit geraten, aber für den importierenden deutschen Einzelhandel essenziell ist, speziell mit einem Blick auf die Bedeutung des Handelspartners Bangladesch, da im nächsten Jahr vom EBA-Status graduieren wird.

Wirtschaftsabkommen der EU 2025



- | | | |
|---|--|--|
| ● Europäische Union | ● Annahme/Ratifizierung, laufend ** | ● keine Einigung ** |
| ● Zollunion, EEA & OCT * | ● in Verhandlung ** | |
| ● in Kraft *** | ● ausgesetzt ** | |

Stand: 10. April 2025

* European Economic Area (EEA)/Overseas Countries and Territories (OCT)

** Free Trade Agreement (FTA), Deep and Comprehensive Free Trade Agreement (DCFTA), Enhanced Partnership and Cooperation Agreement (EPCA), Partnership and Co-operation Agreement with preferential element (PCA)

+ Die aktualisierten Abkommen mit Tunesien, Ostafrika und dem südlichen Afrika werden derzeit aktualisiert. Das aktualisierte Abkommen mit Chile wird derzeit ratifiziert. Das DCFTA mit Georgien gilt nicht für Südossetien und Abchasien.

USA – Make America Zoll great again!

Geschichte wiederholt sich – allen Bemühungen zum Trotz sehen sich die Welt und Europa erneut mit dem vermeintlichen Dealmaking Donald Trumps konfrontiert, dessen Resultat neue Handelskonflikte auf der Welt sind. Doch zeigt sich bisher, dass der selbsternannte „Liberation Day“, mit dem Präsident Trump die Handelsdefizite der USA angehen wollte, eher einem „Steuererhöhungsday“ für die Amerikaner gleichkommen wird. Die gängigen Instrumente der US-Handelspolitik der ersten Regierung Trumps, i.e. die aktive Pflege von Handelskonflikten und damit einhergehend die zunächst einseitige Verhängung von Straf- und Zusatzzöllen, scheinen sich aus seiner Sicht bewährt zu haben und feiern nunmehr ein entsprechendes Comeback.

Die Antwort der Europäischen Kommission und der Mitgliedsstaaten folgt dabei bisher einer klaren Linie: Die Hand bleibt ausgestreckt, eine Lösung auf dem Verhandlungsweg hat oberste Priorität.

Das die Kommission sich zu wehren weiß, hat sie bereits gezeigt: Bei den Gegenmaßnahmen ist es nicht nur bei Ankündigungen solcher geblieben, vielmehr sind diese im April 2025 in Kraft getreten, bleiben in der Logik einer anzustrebenden Verhandlungslösung allerdings zunächst bis zum 14. Juli ausgesetzt. Und erneut wird auch der deutsche importierende Einzelhandel von diesen Maßnahmen der Kommission, zusätzliche Zölle auf bestimmte US-Konsumgüter wie etwa Erdnussbutter oder Whiskey zu erheben, betroffen sein. So kommt der Handelskonflikt am Ende erneut bei europäischen und deutschen Verbrauchern an. Denn die vorgesehenen Maßnahmen umfassen dabei nicht nur das Wiederinkrafttreten der sogenannten EU-Rebalancing-Pakete aus den Jahren 2018 und 2020 im Zuge des ersten Handelskonflikts mit den USA. Ebenso wurden zum anderen nach Konsultationen weitere Produkte und Güter ausgewählt, die ebenfalls mit Zusatzzöllen belegt werden sollen.





Handelspolitik USA

Die USA haben unter der aktuellen Präsidentschaft Donald Trumps erneut begonnen, im Rahmen ihres „Fair and Reciprocal Plan“ einseitig tarifäre Maßnahmen gegen andere Länder zu erheben, um so unter anderem neue Handels-Deals zu erreichen. Die Maßnahmen betrafen zunächst Mexiko, Kanada und China, im weiteren Verlauf die Europäische Union und dann viele weitere Länder dieser Welt, bei denen die USA ein Handelsdefizit ausweisen. Diese Vorgehensweise sehen die USA durch ihre eigene Handelsgesetzgebung legitimiert, nach der sie zu derartigen Schritten befugt sind, um Schäden an der eigenen Wirtschaft abzuwenden oder um die nationale Sicherheit der USA zu schützen. Aktuell gibt es in den USA im Wesentlichen drei Zollregime, die für deutsche Unternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind:

1. 50 Prozent sektoraler Sonderzoll auf Stahl- und Aluminiumerzeugnisse sowie bestimmte Derivate
2. 25 Prozent sektoraler Sonderzoll auf Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile
3. 10 Prozent universeller Sonderzoll auf alle EU-Waren (seit dem 5. April 2025 in Kraft; sofern keine Verhandlungslösung zwischen den USA und der EU vereinbart wird, erhöht sich dieser Zollsatz ab dem 9. Juli 2025 auf 20 Prozent)

Daneben gibt es weitere tarifäre Maßnahmen, die für deutsche Unternehmen von mittelbarer Bedeutung sein können, die aber eine sehr große Dynamik aufweisen, wie etwa Sonderzölle auf chinesische Waren, die Aufhebung der sogenannten De-minimis-Regelung auf US-amerikanischer Seite (800 US-Dollar) sowie weite sektorale Überprüfungen, deren Ausgestaltung in Ausarbeitung ist.

Als AVE haben wir in Gesprächen mit Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und dem Auswärtigen Amt in den entsprechenden handelspolitischen Runden sowie in den Konsultationsrunden der EU auf die Betroffenheit des importierenden deutschen Einzelhandels in diesem Handelskonflikt aktiv hingewiesen. Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass die Realisierung von alternativen Beschaffungsmöglichkeiten zu den USA zumindest einen zeitlichen Vorlauf benötigt, um entsprechende Qualitäten und Quantitäten gewährleisten zu können. In der weiteren Entwicklung bleiben wir daher aktiver Ansprechpartner für die zuständigen Behörden, damit die Interessen des deutschen Einzelhandels weiterhin Berücksichtigung finden.

EU und UK: Decoupling, Rebound, Coupling?

Die regelmäßigen Umsetzungsberichte des Europäischen Parlaments zum Handels- und Kooperationsabkommen TCA (Trade and Cooperation Agreement) der EU mit Großbritannien zeigen, dass es noch an vielen Stellen hakt, aber auch Fortschritte im Sinne eines reibungslosen Handels zu verzeichnen sind. Somit bleiben sämtliche Zollformalitäten, die mit einem Drittland mit oder ohne Handelsabkommen einhergehen, und die je nach Warenkategorie entsprechend aufwendig sein können, ein ständiger Begleiter für EU-Importeure und damit für den importierenden deutschen Einzelhandel. Verzögerungen gibt es dabei insbesondere auf UK-Seite, auf der regelmäßig geplante Zollmodalitäten und -prozesse verschoben werden müssen, weil eine rechtssichere Anwendbarkeit nicht gewährleistet werden kann. Umso erfreulicher ist es, dass nach dem Windsor-Agreement rund um die Nordirland-Problematik nunmehr seitens der EU-Kommission Vorschläge für einen Abschluss eines Abkommens mit dem Vereinigten Königreich über eine Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich (EU-UK-Competition Cooperation Agreement) angenommen wurden und im Weiteren ein Abkommen im Bereich sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (u. a. Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheitsstandards) ausgearbeitet wird.

Als AVE stehen wir stellvertretend für unsere Mitglieder hinsichtlich etwaiger Anwendungs- und Umsetzungsprobleme, die sich im Nachgang der Ratifizierung des TCA in der Praxis immer noch zeigen, in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden. Dazu gehört insbesondere der Austausch mit der deutschen Zollverwaltung und Behörden auf EU-Ebene. Dabei setzen wir uns bei unklaren Sachverhalten in Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden immer für nachhaltige und pragmatische Lösungsmöglichkeiten, die für alle Betroffenen praktikabel sind, ein.

i

BREXIT

Nach dem Referendum vom 23. Juni 2016, in dem sich das Vereinigte Königreich für einen Austritt aus der EU ausgesprochen hat, wurde dieser am 31. Januar 2020 formal vollzogen. Durch Abschluss des TCA gibt es nun zwar gegenseitige Präferenzgewährungen, doch die Zollformalitäten, um diese auch in Anspruch nehmen zu können, müssen wie bei jedem Drittland eingehalten werden. Dies bedeutet für den importierenden deutschen Einzelhandel einen entsprechenden bürokratischen Mehraufwand bei der Einfuhr von Waren. Zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wurden seitdem weitere Vereinbarungen erzielt, um die Zusammenarbeit in weiteren Bereichen sicherstellen zu können. Dazu gehören jüngst die Bereiche des Wettbewerbsrechts und SPS-Waren.



Russland: Sanktionspaket Nummer 14, 15, 16, 17 und Nummer 18 ist auf dem Weg

Die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind für uns alle im Alltag weiterhin spürbar, weit über bloße wirtschaftliche Aspekte hinaus. Die EU-Kommission ist daher weiterhin aktiv bestrebt, ihren Teil dazu beizutragen, dass dieser Konflikt endlich beendet und befriedet wird. Daher lag auch in den vergangenen zwölf Monaten ein Schwerpunkt der Kommission auf weiteren Sanktionspaketen gegenüber Russland. 17 Maßnahmenpakete an der Zahl gibt es bisher, das 18. Sanktionspaket ist bereits angekündigt. Auswirkungen haben diese Maßnahmen natürlich auch auf die Einzelhandelsbranche und damit die AVE-Mitglieder: beispielsweise in Form von Preissteigerungen durch höhere Kosten in der Lieferkette und v. a. der Energiekosten, ergänzt durch Unsicherheiten über mögliche Liefer- und Energieengpässe. Während sich die vergangenen Sanktionspakete insbesondere auf die Verhinderung von sogenannten Umgehungsgeschäften und eine Anpassung von Dual-Use-Güterlisten sowie damit einhergehend die Listung weiterer Güter und Waren konzentriert haben, sollen in weiteren Paketen der Energiesektor und der russische Finanzsektor im Fokus stehen. Umso erfreulicher ist es, dass die EU-Kommission den Unterstützungsbedarf für kleine und mittlere Unternehmen erkannt hat, um die Sanktionen vollumfänglich einhalten zu können.

Dafür wurde in diesem Jahr ein sogenannter KMU-Sanktions-Helpdesk eingerichtet, das Unternehmen bei der Einhaltung von EU-Sanktionen, nicht nur gegenüber Russland, weltweit unterstützt.

Die bisherigen Sanktionspakete gegen Russland richten zwar einen eindeutigen Fokus auf die Ausfuhr, jedoch gibt es mittlerweile auch Sanktionen, die den Bereich Einfuhr und damit den importierenden deutschen Einzelhandel betreffen. Unabhängig von bestimmten Gütern war der gesamte Einzelhandel in den vergangenen zwölf Monaten insbesondere vom Artikel 3 g der Wirtschaftssanktionen betroffen, nach dem es verboten war, Güter einzuführen, die russisches Eisen oder Stahl enthalten könnten; Nachweise waren entsprechend beizubringen. Gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden hat die AVE auf die Herausforderungen dieser Nachweisführung aktiv hingewiesen und mit der Zollverwaltung und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen pragmatischen und in der Praxis realisierbaren Weg finden können, um nicht das Risiko von ungewollten Sanktionsverstößen einzugehen. Ebenso ist aus unserer Sicht erfreulich, dass die EU-Kommission solche Herausforderungen selbst erkannt und nun mittlerweile einen Helpdesk eingerichtet hat, an den sich EU-Unternehmen bei konkreten Fragestellungen wenden können.



EU-Sanktionspakete gegen Russland

Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die EU-Kommission weitgehende Wirtschaftssanktionen gegen Russland beschlossen. Diese Sanktionen ergänzen bereits bestehende Maßnahmen aufgrund der Annexion der Krim und der Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen. Die Sanktionspakete 1 bis 18 zielen im Wesentlichen darauf ab, Russlands Möglichkeiten zur Fortsetzung der kriegerischen Handlungen einzudämmen. Daher haben die einzelnen Maßnahmen auch unterschiedliche Schwerpunkte: neben der Listung von russischen Firmen und Individuen richten sich etwa gegen die Finanzwirtschaft, den Handel, den Energiesektor, den Verkehrssektor, den Technologie- und Verteidigungssektor sowie gegen Dienstleistungen.

ZOLLRECHT UND ZOLLPOLITIK



Alles auf Halt – aber ohne die Absicht dazu: So lässt sich der aktuelle Stand um die Überarbeitung des Unionszollkodex‘ zusammenfassen. Welche Dimension die Reformbestrebungen um die Zollunion und den Binnenmarkt haben, zeigen regelmäßig die Diskussionen um die wesentlichen Kernelemente, die mit der Änderung in Anwendung kommen sollen. Das Herzstück bildet dabei der Customs Data Hub – eine Anwendung, über die alle Güter- und Warenströme, die in die EU hineinkommen und diese auch verlassen, abgewickelt werden sollen. Ein „Proof of Concept“ oder zumindest ein einfaches Lasten- oder Pflichtenheft, wie das Ganze in der Praxis funktionieren soll, existiert zum Unmut aller Wirtschaftsbeteiligten bis heute nicht. Auch wenn sich jede Ratspräsidentschaft scheinbar vornimmt, in ihrer jeweiligen Amtszeit die Reformbemühungen zu priorisieren, ist das Ergebnis bisher ein anderes. Dabei kann es sich Europa eigentlich nicht leisten, weitere Zeit zu verlieren. Der Handlungsdruck ist groß, um Unternehmen wie Verbraucher vor nicht-marktkonformen Einfuhren aus Drittstaaten, allen voran im E-Commerce, zu schützen, Abgabebetrügereien zu unterbinden und so dem großen Ziel eines effektiven Risikomanagements nun auch Taten folgen zu lassen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese geplanten Maßnahmen bei den eigentlichen Problemen einer Zollunion und eines Binnenmarktes, u. a. die uneinheitliche Auslegung der rechtlichen Grundlagen in den 27 Mitgliedsstaaten, Abhilfe schaffen können.



Reform des Unionszollkodex oder „Zoll 2030“ – wer kommt zuerst über die Ziellinie?

Mittlerweile sind über drei Jahre vergangen, seit die ersten Vorschläge zur Reform des Unionszollkodex veröffentlicht sind. Getan hat sich seitdem nur wenig, die erste Lesung im Europäischen Parlament dauert nun auch über ein ganzes Jahr und ist immer noch nicht beendet! Ein Zustand, der für alle europäischen und deutschen Unternehmen sehr bedauerlich ist, da so wertvolle Zeit verloren geht, um bestehende Warenwirtschaftssysteme unternehmensseitig entsprechend ausrichten zu können. Die Sinnhaftigkeit bestimmter Kernelemente der Reform, i. e. die Einrichtung einer Europäischen Zollagentur oder eines Customs Data Hub, sind zwar auch Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Noch mehr gilt dies aber für die Abschaffung der 150 Euro-Bagatellgrenze und damit einhergehende Änderungen, sowohl hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung, als auch bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung (wie etwa der parallelen Einführung eines Bucket-Tariff-Systems).

Mindestens ebenso wichtig ist aber die rechtssichere und umsetzbare Ausgestaltung des sogenannten „Deemed Importers“, über den ungelöste Haftungsfragen geklärt werden sollen. Ob man mit all diesen Maßnahmen dem B2C-Warenverkehr im Bereich E-Commerce im Sinne einer größeren Produktsicherheits- und Marktkonformität einzuführender Produkte wirklich Herr werden kann, bleibt natürlich abzuwarten. Grundsätzliche Probleme wie Unterfakturierungen, Falschdeklarierungen oder falschen Tarifierungen wird man damit weiterhin eher nicht beheben können.



i

Reform des Unionszollkodex

1. EU Customs Data Hub

Ziel ist es, eine zentralisierte EU-weite IT-Umgebung zu errichten, über die alle Zollabwicklungsdaten erfasst werden.

2. EU-Zollbehörde

Eine EU-weite Zollbehörde soll u. a. die nationalen Zollverwaltungen koordinieren.

3. Abschaffung der 150-Euro-Bagatellgrenze

Um ein Level Playing Field zwischen drittländischen und EU-Unternehmen im B2C-Bereich zu erreichen, soll nach dem Wegfall der 22-Euro-Grenze nun auch die 150-Euro-Freigrenze für Zollabgaben wegfallen. Stattdessen soll für Fernkäufe (E-Commerce) ein Bucket-Tariff-System eingeführt werden, um eine gewisse Vereinfachung beizubehalten.

4. Einführung einer Trust & Check Trader Bewilligung

Wirtschaftsbeteiligte mit besonders hoher Vertrauenswürdigkeit und Zulässigkeit sollen eine neue Bewilligung erhalten, die ihnen diverse Vereinfachungen bei der Zollabwicklung ermöglichen.

Ebenso bedenklich ist, dass das IT-Arbeitsprogramm der Kommission und damit die vollständige digitale Abwicklung des Unionszollkodex, nun Ende 2025 endlich umgesetzt sein soll. Die regelmäßigen Fortschrittsberichte zeigen dabei immer wieder viel Schatten, denn Verzögerungen bestimmter Anwendungen sind in einigen Mitgliedsstaaten leider der Regelfall.

In Deutschland hat die Zollverwaltung viele der auf nationaler Ebene vorgesehenen Anwendungen erfolgreich umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise das Zollportal für Bürger und Unternehmen oder die Anwendung ZELOS (Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen).

Eine, insbesondere für den importierenden deutschen Einzelhandel wichtige Anwendung, die zentrale Zollabwicklung Einfuhr (CCI – Centralized Clearance for Import), lässt jedoch weiter auf sich warten. Diese soll zwar durch eine konzentrierte Arbeitsgruppe noch rechtzeitig bis Ende des Jahres produktiv sein, doch stehen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzministeriums bereits Änderungen in der deutschen Zollverwaltung bevor, die hoffentlich diese Arbeiten kurzfristig nicht beeinträchtigen werden. Kern dieser Änderung ist die Strategie „Zoll 2030“, mit der beabsichtigt ist, den Beitrag des Zolls zur inneren Sicherheit und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft deutlich zu erhöhen.

In Gesprächen mit den zuständigen Behörden auf nationaler wie auch europäischer Ebene hat sich die AVE gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden für eine zeitnahe, aber noch mehr für eine praxistaugliche Umsetzungsmöglichkeit der Reformvorschläge eingesetzt. Dazu gehören etwa die Überarbeitung der Fristen für die vorübergehende Verwahrung oder die Regelungen zur indirekten Vertretung im Rahmen des Unionszollkodex. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass viele der Maßnahmen, die nun Bestandteil der Überarbeitung des UZK sind, auch unter dem aktuellen Regelwerk möglich wären, jedoch einfach von behördlicher Seite nicht umgesetzt worden sind und damit durch Unternehmen nicht in Anwendung gebracht werden konnten. Auch hier gilt es aus unserer Sicht, im Anbetracht der langwierigen Verhandlungen weiter aktiv zu sein. Die Strategie „Zoll 2030“ betrachten wir daher in diesem Zusammenhang als einen wesentlichen Baustein, um eine effektivere und effizientere Zollverwaltung hinsichtlich der anstehenden Herausforderungen zu erreichen.



Zoll 2030

Die deutsche Zollverwaltung will im Rahmen dieser Strategie folgende Maßnahmen durchführen:

1. Die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde wird durch Verschlinkung und Zusammenlegung von Direktionen konsequent auf die Fachstränge „Wirtschaft und Einnahmen“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ ausgerichtet.
2. Die Ermittlungs- und Vollzugskompetenzen in der Generalzolldirektion sollen gebündelt und die Ermittlungseinheiten des Zollfahndungsdienstes, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten im Zoll zusammengeführt werden.
3. Im Rahmen einer Modernisierung des Abfertigungsgeschehens ist die weitere Automatisierung der Prozesse sowie eine Konzentration der örtlichen Zollämter vorgesehen.
4. Einhergehen soll dies mit einer stärkeren Internationalisierung in Verbindung mit einem Benchmarking für alle Bereiche im Zoll mit Adressatenbezug.

NACHHALTIGKEIT



Die regulatorischen Rahmenbedingungen im Nachhaltigkeitsbereich haben in den vergangenen Jahren ein sehr hohes Maß an Komplexität und Umfang erreicht, weshalb deren Umsetzung für Unternehmen nicht mehr ohne den enormen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen möglich ist. Die sich überschneidenden, teilweise widersprüchlichen und doppelten Berichtsansforderungen und Datenabfragen aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR), der europäischen Lieferkettenrichtlinie Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und EU-Taxonomie erschweren eine im Sinne der Ökologie und Ökonomie vernünftige, effiziente sowie effektive Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten. Insbesondere Volumen, Detailgrad sowie zahlreiche Unklarheiten bei der Auslegung von Rechtsbegriffen belasten Unternehmen. Daher hatte sich die EU-Kommission, auch als Reaktion auf zwei Studien zum Status Quo des Europäischen Binnenmarktes und der Wettbewerbsfähigkeit der EU im vergangenen Jahr, das Ziel gesetzt, den Verwaltungsaufwand im Allgemeinen bis zum Ende der aktuellen Amtszeit um mindestens 25 Prozent (für KMU dagegen sogar um mindestens 35 Prozent) zu verringern. Denn welches Ausmaß und welche Kosten die einzelnen Maßnahmen des Green Deals und damit einhergehende Berichtspflichten auf Unternehmen haben, machen eigene Schätzungen der Kommission mehr als deutlich. Dieser Erkenntnis und diesem Ziel sind nunmehr auch erste Taten gefolgt: Mit ihren Omnibus-Paketen hat die Kommission nun endlich, zumindest in Teilen, auch der Wirtschaft Gehör geschenkt und entsprechende Vereinfachungen bei ihren eigenen Regularien vorgeschlagen.

Das gilt insbesondere für die Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten und damit einhergehende Berichtspflichten, bei denen gemäß der „Stop-the-Clock“-Richtlinie aus dem April 2025 u. a. Fristverlängerungen sowie ein gestaffelter Betroffenheitskreis vorgesehen sind. Alleine die Entlastung aufgrund dieser Vereinfachungen scheint enorm: So sollen sich auf diese Weise jährliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 6,3 Milliarden Euro einsparen lassen! Nichtsdestotrotz bleibt weiterhin die Frage im Raum, inwiefern Unternehmen ihre Lieferketten aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht nur öffnen müssen, sondern inwieweit sie auch bei größter Sorgfalt und angemessenen kaufmännischen Grundsätzen dazu in der Lage sind.



Green-Deal-Maßnahmen der EU

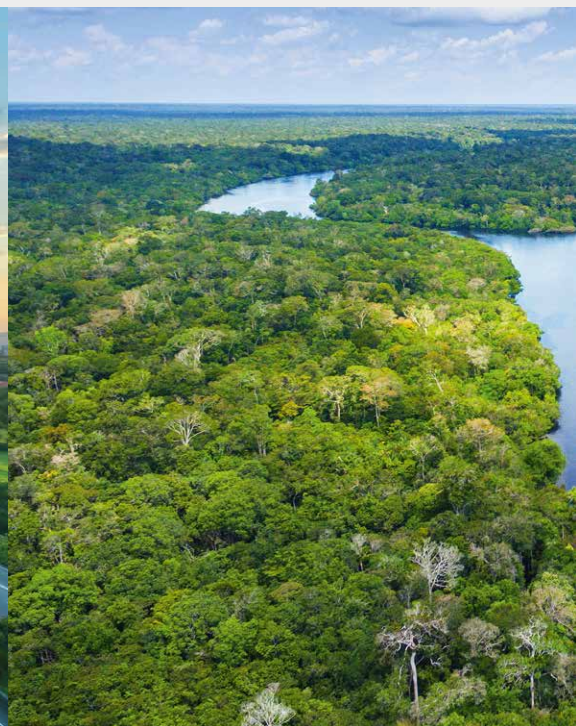
Die EU-Kommission strebt den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft an, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt. Dazu sollen etwa durch verschiedene Maßnahmen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Für dieses Ziel werden sukzessive Maßnahmen verabschiedet.

Europäisches Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen sowie ihre vor- und nachgelagerten Partner der Wertschöpfungskette, wie z. B. Zulieferer und Partner in den Bereichen Herstellung und Vertrieb, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen, sie abzumildern oder zu beheben. Dies umfasst unter anderem Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Artenschwund, Umweltverschmutzung oder die Zerstörung von Naturerbe. Die wesentliche Zielsetzung ist dabei der Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der EU und weltweit.

Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD)

Mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden, Informationen über Risiken und Chancen im Zusammenhang mit sozialen und ökologischen Themen sowie über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschen und Umwelt offenzulegen. Diese Informationen sollen wiederum dabei helfen, dass Investoren, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher und andere Interessengruppen die Nachhaltigkeitsleistung, von Unternehmen im Rahmen des Europäischen Grünen Deals, im Sinne ihrer Anliegen bewerten können.



CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM)

Der CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus soll Anstrengungen der EU zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Einfuhren von CO₂-intensiven Erzeugnissen aus Drittländern, in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert als in der Europäischen Union sind, nicht unterminieren – Verlagerungen von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) sollen so unterbunden werden. Von der Berichtspflicht sind zunächst aus Nicht-EU-Ländern importierte und besonders CO₂-intensive Waren betroffen, darunter Zement, Strom, Düngemittel, Aluminium, Eisen, Stahl, Wasserstoff sowie einige vor- und nachgelagerte Erzeugnisse. Bei der Einfuhr dieser Waren sind bei der Zollanmeldung entsprechende CO₂-Emissionen anzugeben und durch zu erwerbende CO₂-Zertifikate auszugleichen.

EU-Zwangsarbeitsverordnung (Forced Labour Regulation – FLR)

Die Verordnung über Zwangsarbeit verbietet die Ausfuhr und den Verkauf von Produkten, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt und legt Regeln für Untersuchungen, Entscheidungen und den Umgang mit nachgewiesenen Fällen von Zwangsarbeit fest (Rücknahme und Entsorgung eines Produkts). Die Verordnung gilt dabei für alle Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Größe sowie für alle Produkte. Die Verordnung soll voraussichtlich in 2027 in Kraft treten, kann aber jedoch ebenfalls Gegenstand von Vereinfachungsbemühungen der EU-Kommission werden.

EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation – EUDR)

Seit dem 29. Juni 2023 ist die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in Kraft. Die Verordnung soll nach einmaliger Verlängerung ab dem 30. Dezember 2025 endgültig in Anwendung kommen. Unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen die sog. relevanten Rohstoffe Rind, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie alle im entsprechenden Anhang der Verordnung aufgelisteten Erzeugnisse, wenn diese die genannten relevanten Rohstoffe enthalten oder unter ihrer Verwendung hergestellt bzw. mit diesen gefüttert wurden. Die Verordnung soll sicherstellen, dass Produkte, die auf den europäischen Markt gelangen, nicht mit Entwaldung und Waldschädigung sowie Verletzungen der Rechte indigener Völker in Verbindung stehen. Bei der Zollanmeldung sind entsprechende Daten anzugeben, die es den zuständigen Behörden erlauben sollen, entsprechende Untersuchungen zu einem möglichen Verstoß einzuleiten.



Omnibus-Pakete der EU-Kommission

Die Europäische Union ist mit ihrem Green Deal und damit einhergehenden Bestimmungen und Rahmenbedingungen zweifelsohne ein Vorreiter, wenn es um die Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten geht. Ihrer Vorbildfunktion für andere Regionen kommt sie damit auf der einen Seite nach, aber auf der anderen Seite gilt es zu bedenken, dass solche (neuen) politischen Rahmenbedingungen Unternehmen zwar fordern können, diese aber in ihrer Ausgestaltung und Umsetzbarkeit nicht überfordern sollten. Das scheint mittlerweile auch die EU-Kommission selbst erkannt zu haben, hat sie doch erste Vereinfachungen in Form sogenannter Omnibus-Pakete auf den Weg gebracht. Vier an der Zahl gibt es, weitere sind in der Ausarbeitung.

Das erste Omnibus-Paket konzentriert sich auf die Berichts- und Sorgfaltspflichten und damit verbundenen regulatorischen Erleichterungen. So ist u. a. eine Verschiebung der Umsetzung der Richtlinie

zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen sowie für börsennotierte KMU um zwei Jahre vorgesehen; eine weitere Anwendungsklassifizierung erfolgt entsprechend der Mitarbeiterzahl (dies bis zum Jahr 2028). Dadurch werden voraussichtlich circa 80 Prozent der Unternehmen aus dem ursprünglichen Anwendungsbereich der CSRD herausgenommen und die Nachhaltigkeitsberichts-pflichten fokussieren sich damit auf jene Unternehmen mit den größten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.

Im Rahmen dieses Pakets ist im Weiteren für den CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus eine Vereinfachung etwa durch die Einführung eines gewichtsbasierten Einfuhrschwellerwertes für CBAM-Waren angedacht: Allein durch diese Maßnahme werden schätzungsweise 99 Prozent der Emissionen zwar weiterhin im Geltungsbereich des CBAM belassen, gleichzeitig aber circa 90 Prozent der Importeure von der Regelung ausgenommen.



Eine signifikante Änderung plant die Kommission auch bei dem Europäischen Lieferkettengesetz: Neben der Verschiebung der Anwendungs- und Umsetzungsfristen soll die EU-weite Haftung gestrichen werden und der Umfang der Sorgfaltspflichten sich auf die Tier-1- Ebene beschränken.

Das zweite Omnibus-Paket umfasst insbesondere Erleichterungen im Bereich der Invest EU-Verordnung, der Verordnung für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie der Verordnung für „Connecting Europe“ und Horizon Europe und hat damit seinen Fokus auf den Investitionsbereich und die Kapitalbeschaffung. Während **das dritte Omnibus-Paket** sich mit Vereinfachungen der Regulierungen in der Landwirtschaft befasst, fokussiert sich **das vierte Omnibus-Paket** auf die Einführung einer neuen Unternehmenskategorie der sogenannten „Small-Mid-Caps“. Diese Kategorie soll Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden und entweder einem Umsatz von bis zu 150 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von bis zu

129 Millionen Euro von einigen bürokratischen Verpflichtungen entlasten, wobei die geltende Definition für KMU weiterhin beachtet wird. Ebenso befinden sich weitere Omnibus-Pakete in der Ausarbeitung, die einen sektorspezifischen Fokus haben sollen (z. B. Verteidigungsindustrie, chemische Industrie). Dies gilt auch für weitere Green Deal-Maßnahmen, die für die Wirtschaftsbeteiligten nahezu undurchführbare Bestimmungen vorsehen, wie beispielsweise die EU-Entwaldungsverordnung EUDR. Mit den angedachten Omnibus-Paketen stellt sich natürlich auch die Frage über die weitere Entwicklung des nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Das ist zwar seit dem 1. Januar 2023 in endgültiger Anwendung, doch zahlreiche Verschiebungen und Aussetzungen der Berichtspflichten, gepaart mit den entsprechenden Vorstellungen der neuen Regierungskoalition, deuten darauf hin, dass das LkSG durch die tatsächliche Anwendung der CSDDD tatsächlich bald abgelöst wird.



Vereinfachungen durch die EU-Omnibus-Verordnung

CSRD-Änderungsvorschläge

1. Teilweise Verschiebung des Anwendungszeitpunkts in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße bis zum Jahr 2028
2. Anpassung des Anwendungsbereichs in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (Nettoumsatz und Bilanzsumme) mit ausschließlichen Fokus auf Unternehmen > 1.000 Mitarbeitern und unabhängig von der Kapitalmarktorientierung
3. Keine weiteren sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sowie Verzicht auf den Listed SME-Standard (LSME)
4. Einführung eines freiwilligen KMU-Standards (Voluntary SME-Standard/VSME)
5. Überarbeitung und Reduzierung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)

CBAM-Änderungsvorschläge

1. Einführung einer CBAM-De-minimis-Schwellenwertfreistellung von 50 Tonnen Gewicht an CBAM-relevanten Waren
2. Prozedurale Vereinfachungen bei der Zulassung von Anmeldern, die Berechnung der Emissionen und die Verwaltung der finanziellen Verpflichtungen
3. Kalkulatorische Vereinfachungen bei der Berechnung der Emissionen
4. Weitere Nutzung von Standardwerten durch Wahlmöglichkeiten zwischen der Angabe von tatsächlichen Emissionen und der Nutzung von Standardwerten (mit einem Aufschlag)
5. Berücksichtigung des AEO-Status im Registrierungsverfahren

2025

2026

Invest EU

350 Mio. € Verwaltungskosten; weniger Pflichten für KMU bei EU-Förderungen

EU-Taxonomie

70% weniger Datenpunkte >1.000 Mitarbeiter und 450 Mio. € Umsatz

CBAM

CO₂-Ausgleich nur noch für Importe >50 Tonnen
ca. 90 % der Importeure ausgenommen

CSDDD

Fokus auf direkte Lieferanten Sorgfaltspflicht alle 5 Jahre

CSDDD-Änderungsvorschläge

1. Verschiebung der Umsetzungs- und Anwendungsfrist um ein Jahr auf den 26. Juli 2027
2. Streichung der zivilrechtlichen Haftung und damit eines EU-weiten Haftungsregimes (Artikel 29)
3. Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, der Tochtergesellschaften und der direkten Geschäftspartner (Tier 1)
4. Verringerung der Häufigkeit regelmäßiger Bewertungen und der Überwachung der Geschäftspartner nicht mehr jährlich, sondern alle fünf Jahre
5. Ausweitung der Vollharmonisierung bezüglich der Sorgfaltspflichten

Weitere Vereinfachungsvorschläge (in Ausarbeitung)

1. **Omnibus III:** Vereinfachungen in Regularien der Landwirtschaft (u.a. Vereinfachung der Umweltanforderungen und -kontrollen und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung)
2. **Omnibus IV:** Small-Mid-Caps (Einführung einer neuen Unternehmenskategorie „Small-Mid-Caps“ und Ausweitung mehrerer bestehenden Unterstützungsmaßnahmen und Vereinfachungsmaßnahmen für KMU sowie weitere Vereinfachungsmaßnahmen (u. a. bei der DSGVO)
3. **Omnibus V:** Vereinfachung von Regularien im Verteidigungsbereich (u.a. Vereinfachung von EU-finanzierten Projekten im Verteidigungsbereich)
4. **Omnibus VI:** Vereinfachung von Regularien in der chemischen Industrie (u. a. Vereinfachung der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen (CLP) und Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel)
5. **Omnibus VII:** Vereinfachung von Regularien im Bereich Digitalisierung (u. a. Vereinfachung von Data Act, Data Governance Act, AI Act und Open Data Directive)
6. **Omnibus VIII:** Vereinfachung von Regularien im Umweltbereich (u. a. Vereinfachung der Erweiterten Herstellerverantwortung)

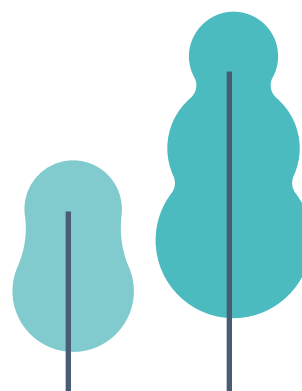
2027

2028

?

CSRD

Nur noch Unternehmen
>1.000 Mitarbeiter
und >50 Mio. € Umsatz
betroffen

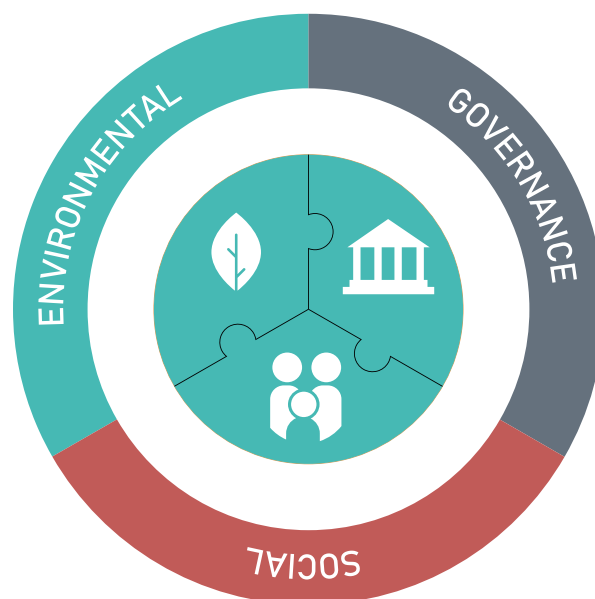




Die AVE unterstützt seit jeher die Strategie der EU-Kommission, die Produktion nachhaltig und klimaneutral zu gestalten. Allerdings haben wir als Verband in enger Zusammenarbeit mit dem Handelsverband Deutschland ebenfalls gegenüber zuständigen Behörden frühzeitig betont, dass die Maßnahmen nicht nur zu einem bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen führen, sondern auch maximal effektiv und praktikabel umsetzbar sein müssen. Das war in Teilen bei einzelnen Green-Deal-Maßnahmen nicht der Fall. Daher sind die Vereinfachungen im Rahmen der Omnibus-Pakete mehr als begrüßenswert, und insbesondere das erste Omnibus-Paket bietet tatsächlich eine Gelegenheit, rechtliche Rahmenbedingungen durch ein zügiges Gesetzgebungsverfahren so neu zu kalibrieren, dass bislang nicht aufeinander abgestimmte, überbordende regulative Pflichten praktikabler, schlanker und bürokratieärmer ausgestaltet werden können. Denn eine Überforderung europäischer Unternehmen kann Bemühungen der Kommission gerade dadurch konterkarieren, wenn diese sich aus bestimmten Risikoländern zurückziehen, weil sie befürchten müssen, den gesetzlichen Informationsbeschaffungs-, Sorgfalts- und Berichtspflichten nicht nachkommen zu können. Es stellt sich trotz dieser Vereinfachungen weiterhin die Frage nach der tatsächlichen Vollstreckbarkeit für drittländische Unternehmen, denn nur wenn dies gewährleistet ist, kann ein echtes Level Playing Field erreicht werden.



Um die rechtlichen Gestaltungsprozesse effektiv begleiten zu können, wirken wir als AVE in enger Zusammenarbeit mit dem Handelsverband Deutschland, in verschiedenen Fachausschüssen, darunter dem Umweltausschuss oder dem Ausschuss für Nachhaltiges Lieferkettenmanagement, in Treffen mit Bundestagsabgeordneten oder im direkten Austausch mit zuständigen Behörden wie dem BAFA darauf hin, dass die Bedürfnisse unserer Mitglieder frühzeitig und vollumfänglich wahrgenommen werden. Dies gilt auch auf europäischer Ebene, in der wir unsere Forderungen gezielt in den entsprechenden Konsultationsrunden der EU-Kommission platzieren konnten.



INTERNATIONALES ENGAGEMENT DER AVE



Wir engagieren uns im Rahmen unserer vielfältigen Mitgliedschaften und Initiativen nicht nur für nachhaltige Lieferketten in Deutschland, sondern auch ganz konkret vor Ort in ausgewählten Produktionsländern. Dabei unterstützen wir lokale Verbände beim Aufbau nachhaltiger Strukturen und der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Bekleidungs- und Schuhindustrie. Nach erfolgreichen Projekten in Myanmar und Tunesien führt die AVE aktuell eine Verbändepartnerschaftsprojekt in Ghana durch.





AGAM-Geschäftsstelle in Accra

2024 stand im Zeichen konkreter Fortschritte

Die Geschäftsstelle wurde organisatorisch neu aufgestellt, Zuständigkeiten definiert, Abläufe dokumentiert und ein digitales Buchhaltungssystem eingeführt. Zudem wurden strukturierte Stellenprofile erstellt, das Beitragssystem überarbeitet und ein Finanzmanagement-Workshop zur strategischen Haushaltsplanung durchgeführt. Erste Dienstleistungen, etwa eine PR-Beratung und eine Kooperation im Bereich Steuerberatung, wurden aufgebaut und stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

AGAM wurde von der neuen Regierung als Gesprächspartner eingeladen und hat sich inzwischen als relevanter Akteur im politischen Dialog etabliert. Der Verband führt mittlerweile Gespräche mit dem Präsidenten über die Entwicklung des Textilsektors und die Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen im wirtschaftlichen Wandel Ghanas. Das zeigt: Wenn Strukturen greifen, entsteht Wirkung.

Ein Höhepunkt steht 2025 bevor

Eine AGAM-Delegation wird Berlin besuchen – unter anderem die Geschäftsstelle der AVE. Ziel ist es, Einblicke in die tägliche Arbeit eines deutschen Verbands zu gewinnen und zu lernen, wie Haupt- und Ehrenamt erfolgreich zusammenwirken.



Unternehmensbesichtigung bei AGAM-Mitglied Wadata Uniforms

Diese Partnerschaft geht über klassische Projektförderung hinaus. AGAM stärkt als Stimme der Produzentinnen und Produzenten in Ghana den Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen. Konkret bedeutet das: mehr lokale Beschäftigung, bessere Arbeitsbedingungen in kleinen und mittleren Betrieben und mehr wirtschaftliche Teilhabe von Frauen. Gleichzeitig entstehen Strukturen, die faire, transparente Lieferketten ermöglichen. Das Projekt zahlt damit direkt auf zentrale Nachhaltigkeitsziele ein – etwa menschenwürdige Arbeit, Geschlechtergerechtigkeit und globale Partnerschaft.



Showroom von AGAM-Mitglied DTRT Appare

Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses. Insbesondere der Dialog und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie die Vernetzung mit anderen Sektoren ist für die AVE von besonderer Bedeutung. Einen detaillierten Ein- und Überblick über unsere Aktivitäten finden sie in unserem Bericht auf der AVE-Homepage.



Als AVE engagieren wir uns bei cads (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten e. V.), einer freiwilligen Unternehmensinitiative für die Schuh- und Lederwarenindustrie, um die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht innerhalb ihrer globalen Lieferketten zu unterstützen.



Als Mitglied des Fachbeirats des Import Promotion Desks (IPD) unterstützen wir den Aufbau dauerhafter und nachhaltiger Handelsbeziehungen zwischen Importeuren in Deutschland und unseren Mitgliedern zu ausgewählten Partnerländern. Dadurch können sich ihnen neue Bezugsquellen in ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern öffnen.



Über die AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und weltoffene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und die kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Prof. Dr. Tobias Wollermann
Präsident, Otto Group



Michael Reidick
C&A Gruppe



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer



Stephan Tromp
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

AVE-Team



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



Julian Stodt
Projektmanager Ghana

Mitgliedsfirmen

- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co
- ISA-TRAESKO GmbH
- Josef Witt GmbH
- Leineweber GmbH & Co. KG
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- OLYMP Bezner KG
- Otto GmbH & Co. KG
- Schwarz Corporate Solutions
- Wortmann GmbH & Co. KG

Mitgliedsverbände

- **BSI**
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V., Bonn
- **BTE**
Handelsverband Textil e.V., Köln
- **DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.**
Berlin/Köln
- **Gesamtmasche e. V.**
Stuttgart
- **HDE**
Handelsverband Deutschland – HDE e.V., Berlin
- **ITE GmbH**
Institut des Deutschen Textileinzelhandels GmbH



Impressum

AVE – Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon +49 30 590099-615
Telefax +49 30 590099-613

info@ave-intl.de
www.ave-international.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der AVE.

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V., 2025

© Fotos: Wenn nicht anders gekennzeichnet AVE.

Shutterstock: S. 21 r: Kilomeaters; S. 22: Sven Hansche; S. 23: Martin Bergsma; S. 26: Doidam10; S. 27: Gorodenkoff;
Adobe Stock: Titel: Julien Eichinger; S. 7: Spice (KI); S. 8: Brutyse; S. 10: Lucian (KI); S. 15: Decorator (KI); S. 35: ws30x
S. 16: Igbal; S. 20 l.: Nakorn; S. 20/21 Mitte: Prasitphoto;
iStock by Gettyimages: S. 12; Narvikk; S. 29: Roger Yebuah;
Sonstige: S. 5: Werner Bartsch

